

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
№ 11.
(Ausgegeben den 30. December 1873.)

32. Landtagsabschied

für den dritten ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. urkunden und fügen hiermit zu wissen.

Am Schlusse des von Uns in Gemäßheit des §. 78 der Verfassungsurkunde einberufenen dritten ordentlichen Landtags, eröffnen Wir, der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Entschliessungen bezüglich der stattgehabten Verathungen in folgendem.

I. Die Vorlagen an den Landtag
anlangend, so haben dieselben zum Theile bereits

A. Erledigung gefunden

- 1) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen des Landtags bereits ergangen sind,
 - a) in Betreff der Feststellung des Etats auf das Jahr 1874,
 - b) in Betreff der vorgelegten Etats auf die Jahre 1875 und 1876, deren Verathung und Feststellung, zufolge eines motivirten, von Uns genehmigten Antrags des Landtags, einem im Jahre 1874 einzuberufenden außerordentlichen Landtage vorbehalten wird,
 - c) in Betreff des Besoldungsetats für die hiesigen Staatsbeamten, sämmtlich durch Decrete vom 19. I. Mts.,
 - d) in Betreff der Gewähr einer Ehevermögulage an die Staatsbeamten auf das Jahr 1873, durch das Decret vom 13. Ibd. Mts.,
- 2) durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags in Betreff
 - a) der zur Prüfung vorgelegten Landescaffenrechnungen auf die Jahre 1870, 1871, 1872, rücksichtlich deren im Einverständnisse mit dem Landtage,